



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.3 Prüfung von Anlagen für wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten

## 8.3.08 Allgemeinverfügung Kammeltal

### Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Kammel in den Ortsbereichen Behlingen-Ried, Ettenbeuren, Hammerstetten, Unterrohr und Wettenhausen (LkrAbl. Nr. 51 vom 19.12.2003)

Im Folgenden ist der verfügende Teil des Bescheides vom 17.12.2003 abgedruckt. Der gesamte Bescheid samt Planunterlagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Rathaus der Gemeinde Kammeltal und im Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes der Kammel in den Ortsbereichen Behlingen-Ried, Ettenbeuren, Hammerstetten, Unterrohr und Wettenhausen ordnet das Landratsamt Günzburg hiermit an, dass alle oberirdischen **Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen** der Gefährdungsstufe "B" im Sinne des § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **vor Inbetriebnahme** und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber einer **Sachverständigenprüfung** nach § 22 VAwS zu unterziehen sind.  
**Bestehende Anlagen** sind innerhalb von **1 1/2 Jahren** ab Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung einmalig zu prüfen.
- II. Der räumliche Umfang des Überschwemmungsgebietes, für den die Regelung der Ziffer I. gilt, ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 24.07.2002 bzw. 07.04.2003 (mit Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 17.12.2003).
- III. Sachverständige, die in dem unter II. bezeichneten Bereich Prüfungen nach § 23 VAwS durchführen, sind ausdrücklich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.